

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika⁶⁰;

b) beschloss die Generalversammlung, unter dem Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen" einen Unterpunkt mit dem Titel "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen, und ersuchte sie den Generalsekretär, seinen derzeitigen Bericht zu dieser Frage zu aktualisieren und ihn der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung zu unterbreiten.

56/444. Dokumente im Zusammenhang mit der Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder

Auf ihrer 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁶¹ Kenntnis von den folgenden Dokumenten im Zusammenhang mit der Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder:

a) Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zur Übermittlung des Berichts des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über die Wirksamkeit der Aufgabenwahrnehmung der Gruppe für Binnen- und kleine Inselentwicklungsländer⁶²;

b) Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen über die Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder⁶³;

c) Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen über die dem Büro des Sonderkoordinators für die am wenigsten entwickelten Länder und die Binnen- und Inselentwicklungsländer im Zweijahreshaushalt 2000-2001 zur Verfügung stehenden Mittel⁶⁴.

56/445. Format der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung

Auf ihrer 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁶⁵, dass die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung das in der Anlage zu diesem Beschluss enthaltene Format haben wird.

Anlage

Format der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung

1. Die Konferenz wird in drei Teile unterteilt: einen offiziellen Konferenzteil auf hoher Ebene, einen Konferenzteil auf Ministerebene und einen Konferenzteil auf Gipfelebene. Die Konferenz besteht aus sieben Plenarsitzungen und zwölf interaktiven Runden Tischen. Fünf Plenarsitzungen entfallen auf den Konferenzteil auf Gipfelebene, eine Plenarsitzung auf den Konferenzteil auf Ministerebene und eine Plenarsitzung auf den offiziellen Konferenzteil auf hoher Ebene. Die einzelnen Konferenzteile werden etwa wie folgt strukturiert sein:

a) Der offizielle Konferenzteil auf hoher Ebene besteht aus einer Plenarsitzung, die am Montag, dem 18. März 2002 vormittags stattfindet. Die Stellvertretenden Finanz-, Handels- und Außenminister des Gastlandes übernehmen gemeinsam die Kopräsidentschaft des offiziellen Konferenzteils auf hoher Ebene, auf dem der Präsidialausschuss der Konferenz gewählt, der Bericht der Kovorsitzenden ihres Vorbereitungsausschusses behandelt, der Entwurf (die Entwürfe) des "Konsenses von Monterrey" zur Behandlung durch die Minister verabschiedet, die Berichte weiterer relevanter Prozesse entgegengenommen und die Erklärungen der Regionalkommissionen und der regionalen Entwicklungsbanken angehört werden;

b) der Konferenzteil auf Ministerebene beginnt am Montag, dem 18. März nachmittags und erstreckt sich über den gesamten Dienstag, den 19. März und Mittwoch, den 20. März 2002. Der Finanz-, der Handels- und der Außenminister des Gastlandes übernehmen die Kopräsidentschaft des Konferenzteils auf Ministerebene. Auf der Plenarsitzung am Montagnachmittag werden der Entwurf (die Entwürfe) des Konsenses von Monterrey zur Behandlung durch den Gipfel verabschiedet, die im Namen der zwischenstaatlichen Wirtschafts-, Finanz-, Währungs- und Handelsorgane abgegebenen Erklärungen sowie die Erklärungen der Organe der Vereinten Nationen angehört und der Bericht (die Berichte) des Forums (der Foren) der Privatwirtschaft zu Gunsten der Entwicklungsfinanzierung und des Forums (der Foren) der Zivilgesellschaft entgegengenommen (für weitere Informationen über diese Foren siehe die Ziffern 22 und 23⁶⁶). Am Dienstag und Mittwoch werden acht Runde Tische mit Vertretern verschiedener Interessengruppen durchgeführt: an jedem Vormittag und Nachmittag finden gleichzeitig zwei Runde Tische mit Vertretern verschiedener Interessengruppen statt;

c) der Konferenzteil auf Gipfelebene beginnt am Donnerstag, dem 21. März 2002 vormittags und dauert bis zum offiziellen Ende der Konferenz am Freitag, dem 22. März 2002. Am Donnerstagvormittag findet eine Plenarsitzung statt, zu deren Beginn der Staatschef des Gastlandes die Präsidentschaft der Konferenz übernimmt. Der Präsident

⁶⁰ A/56/134 und Add. 1.

⁶¹ A/56/569, Ziffer 13.

⁶² A/56/208.

⁶³ A/56/297 und Corr.1.

⁶⁴ A/56/434.

⁶⁵ A/56/570, Ziffer 15.

⁶⁶ A/AC.257/29.

der Generalversammlung, der Generalsekretär und die Leiter der Weltbank, des Internationalen Währungsfonds und der Welthandelsorganisation werden eingeladen, einführende Erklärungen abzugeben. Die Erklärungen der Delegationsleiter beginnen am Donnerstagvormittag und werden während der Plenarsitzungen am Donnerstagnachmittag, Donnerstagabend, Freitagvormittag und Freitagnachmittag fortgesetzt. Die Aufstellung der Rednerliste erfolgt durch das Los, im Einklang mit dem herkömmlichen Protokoll, das sicherstellt, dass Staats- oder Regierungschefs zuerst sprechen, gefolgt von Ministern und anderen Delegationsleitern. Am Freitagvormittag und -nachmittag werden außerdem gleichzeitig jeweils zwei Runde Tische mit Vertretern verschiedener Interessengruppen abgehalten. Sie finden gleichlaufend mit den Plenarsitzungen statt;

d) nach Beendigung der Erklärungen der Leiter der Delegationen und der Runden Tische am Freitagnachmittag, dem 22. März findet eine Abschlussitzung statt, auf der das Schlussdokument (die Schlussdokumente) verabschiedet wird (werden), gefolgt von den Schlussbemerkungen des Staatschefs des Gastlandes und des Generalsekretärs der Vereinten Nationen.

2. Die Runden Tische auf Gipfelebene am Freitag, dem 22. März stehen unter dem Motto "Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung: Ausblick in die Zukunft". Die Themen der Runden Tische auf Ministerebene sind Gegenstand weiterer Konsultationen, und der Ausschuss wird auf seiner vierten Tagung im Januar 2002 einen entsprechenden Beschluss fassen.

3. Jeder der Runden Tische hat höchstens 70 Sitze; auf die Teilnehmer aus Regierungsdelegationen und die in den Ziffern 4 und 5 genannten Teilnehmer entfallen 48 Sitze, auf Vertreter der Vereinten Nationen und der maßgeblichen und sonstigen institutionellen Interessengruppen acht Sitze, auf die akkreditierten Organisationen der Zivilgesellschaft sieben Sitze und auf die akkreditierten privatwirtschaftlichen Institutionen sieben Sitze.

4. Jede Regionalgruppe legt fest, welche ihrer Mitglieder an den einzelnen Runden Tischen teilnehmen, wobei eine ausgewogene geografische Verteilung zu gewährleisten und dafür zu sorgen ist, dass der Grundsatz der Rangfolge bei der Zusammensetzung der Runden Tische des Gipfels zur Anwendung kommt. Jede Regierungsdelegation nimmt an jedem der drei Tage, an denen Runde Tische stattfinden, an einem davon teil. Für jeden Runden Tisch wird die Höchstzahl der Teilnehmer aus jeder Regionalgruppe wie folgt festgelegt:

- a)* afrikanische Staaten: 14 Mitgliedstaaten;
- b)* asiatische Staaten: 14 Mitgliedstaaten;
- c)* osteuropäische Staaten: sechs Mitgliedstaaten;
- d)* lateinamerikanische und karibische Staaten: neun Mitgliedstaaten;

e) westeuropäische und andere Staaten: acht Mitgliedstaaten.

5. Mitgliedstaaten, die keiner der Regionalgruppen angehören, können an Runden Tischen teilnehmen. Der Heilige Stuhl und die Schweiz als Beobachterstaaten und Palästina in seiner Eigenschaft als Beobachter können ebenfalls an den Runden Tischen teilnehmen.

6. Der Generalsekretär und die Leiter der großen institutionellen Interessengruppen und der sonstigen maßgeblichen institutionellen Interessengruppen werden gebeten, im Benehmen mit den Kovorsitzenden des Präsidiums bis zum 20. Februar 2002 unter Wahrung einer gewissen Flexibilität ihre Vertreter von angemessen hohem Rang für die Runden Tische zu bestimmen.

7. Die Organisatoren des Forums (der Foren) der Zivilgesellschaft werden gebeten, im Benehmen mit den Kovorsitzenden des Präsidiums und dem Koordinierungssekretariat für Entwicklungsfinanzierung eine Auswahl unter den akkreditierten Teilnehmern der Zivilgesellschaft zu treffen und bis zum 20. Februar 2002 unter Wahrung einer gewissen Flexibilität die Namen ihrer Vertreter von angemessen hohem Rang für die Runden Tische mitzuteilen.

8. Die Organisatoren des Forums (der Foren) der Privatwirtschaft werden gebeten, im Benehmen mit den Kovorsitzenden des Präsidiums und dem Koordinierungssekretariat für Entwicklungsfinanzierung eine Auswahl unter den akkreditierten Teilnehmern der Privatwirtschaft zu treffen und bis zum 20. Februar 2002 unter Wahrung einer gewissen Flexibilität die Namen ihrer Vertreter von angemessen hohem Rang für die Runden Tische mitzuteilen.

9. Die vier Runden Tische auf Gipfelebene werden gemeinsam von jeweils zwei Kovorsitzenden geleitet, wobei fünf Kovorsitzende jede der regionalen Gruppen vertreten; die Leiter der drei großen institutionellen Interessengruppen – Weltbank, Internationaler Währungsfonds und Welthandelsorganisation – werden eingeladen, als Kovorsitzende zu fungieren. Bei den acht Runden Tischen auf Ministerebene übernehmen zehn Minister den Kovorsitz, wobei alle Regionalgruppen gleichermaßen vertreten sind; die sechs Leiter der anderen institutionellen Interessengruppen – Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, Afrikanische Entwicklungsbank, Asiatische Entwicklungsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und Interamerikanische Entwicklungsbank – werden eingeladen, als Kovorsitzende zu fungieren.

10. Jeder Teilnehmer an einem Runden Tisch kann zwei Berater hinzuziehen.

11. Die akkreditierten Delegierten und Beobachter können den Verlauf der Runden Tische über eine interne Fernsehanlage in einem Nebensaal verfolgen.

12. Die Zusammenfassungen der Beratungen während der Runden Tische werden am Ende der Konferenz von den Vorsitzenden der Runden Tische schriftlich vorgelegt.

56/446. Vorläufige Geschäftsordnung der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung

Auf ihrer 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2002 empfahl die Generalversammlung auf Grund der Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁶⁵ der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung die in der Anlage zu diesem Beschluss enthaltene vorläufige Geschäftsordnung zur Annahme.

Anlage

Vorläufige Geschäftsordnung der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung

I. VERTRETUNG UND VOLLMACHTEN

Zusammensetzung der Delegationen *Regel 1*

Die Delegation jedes Teilnehmerstaats der Konferenz und die Delegation der Europäischen Gemeinschaft besteht aus einem Delegationsleiter und aus anderen Vertretern, Stellvertretern und Beratern, soweit erforderlich.

Stellvertreter und Berater *Regel 2*

Der Delegationsleiter kann einen Stellvertreter oder Berater ermächtigen, als Vertreter tätig zu sein.

Vorlage der Vollmachten *Regel 3*

Die Vollmachten der Vertreter und die Namen der Stellvertreter und Berater werden dem Generalsekretär nach Möglichkeit spätestens eine Woche vor dem für die Eröffnung der Konferenz festgelegten Datum vorgelegt. Die Vollmachten sind vom Staats- oder Regierungschef oder vom Minister für auswärtige Angelegenheiten oder, im Fall der Europäischen Gemeinschaft, vom Präsidenten der Europäischen Kommission zu erteilen.

Vollmachtenprüfungsausschuss *Regel 4*

Zu Beginn der Konferenz wird ein aus neun Mitgliedern bestehender Vollmachtenprüfungsausschuss eingesetzt. Seine Zusammensetzung beruht auf derjenigen des Vollmachtenprüfungsausschusses der sechsfünftzigsten Tagung der Generalversammlung. Er prüft die Vollmachten der Vertreter und erstattet der Konferenz unverzüglich Bericht.

Vorläufige Teilnahme an der Konferenz *Regel 5*

Bis zu einem Beschluss der Konferenz über ihre Vollmachten sind die Vertreter zur vorläufigen Teilnahme an der Konferenz berechtigt.

II. AMTSTRÄGER

Wahlen *Regel 6*

Die Konferenz wählt aus den Vertretern der Teilnehmerstaaten die folgenden Amtsträger: einen Präsidenten, 23 Vizepräsidenten und einen Vizepräsidenten von Amts wegen aus dem Gastland und einen Generalberichterstatter, sowie einen Vorsitzenden für den Hauptausschuss nach Regel 46. Diese Amtsträger werden so gewählt, dass der repräsentative Charakter des Präsidialausschusses gewährleistet ist. Sofern sie dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben für erforderlich hält, kann die Konferenz auch weitere Amtsträger wählen.

Allgemeine Befugnisse des Präsidenten *Regel 7*

1. Der Präsident übt außer den ihm in dieser Geschäftsordnung sonst erteilten Befugnissen die folgenden aus: Er leitet die Plenarsitzungen der Konferenz, eröffnet und schließt alle Sitzungen, leitet die Beratungen, sorgt für die Beachtung dieser Geschäftsordnung, erteilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und gibt die Beschlüsse bekannt. Der Präsident entscheidet bei Anträgen zur Geschäftsordnung und hat im Rahmen dieser Geschäftsordnung volle Verfügungsgewalt über den Gang der Beratungen und zur Wahrung der Ordnung. Der Präsident kann der Konferenz vorschlagen, die Rednerliste zu schließen, die Redezeit und die Anzahl der Reden der einzelnen Vertreter zu einer Frage zu beschränken, die Aussprache zu vertagen oder zu schließen und eine Sitzung zu unterbrechen oder zu vertagen.

2. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben untersteht der Präsident der Konferenz.

Amtierender Präsident *Regel 8*

1. Ist der Präsident während einer Sitzung oder eines Teils derselben nicht anwesend, so bestimmt er einen der Vizepräsidenten zu seinem Stellvertreter.

2. Ein als Präsident amtierender Vizepräsident hat dieselben Befugnisse und Pflichten wie der Präsident.

Ersetzung des Präsidenten *Regel 9*

Ist der Präsident nicht in der Lage, seine Aufgaben wahrzunehmen, so wird ein neuer Präsident gewählt.

Stimmrechte des Präsidenten *Regel 10*

Der Präsident oder der als Präsident amtierende Vizepräsident stimmt in der Konferenz nicht mit ab, kann jedoch ein anderes Mitglied seiner Delegation beauftragen, an seiner Stelle abzustimmen.